



Inhalt	Seite
<i>Vollzug der Wassergesetze Bekanntmachung und vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Isar innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München</i>	13
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage von Herrn Andreas Hahn, Güllstr. 7, 80336 München; Standort: Kafferstr. 16, Flurnummer 639/0 und -/4, Gemarkung Pasing</i>	14
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Bittl Schuhe + Sport GmbH, Georg-Reismüller-Str. 5, 80999 München; Standort: Georg-Reismüller-Str. 6 - 8, Flurnummer 1324/68 und 1119/1, Gemarkung Allach</i>	16
<i>Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung</i>	16
<i>Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln</i>	18
<i>Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied</i>	19
<i>Straßenbenennung im 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark</i>	20
<i>Bekanntgabe wegerechtlcher Verfügungen</i>	20
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	21
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	21
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	22

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze Bekanntmachung und vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Isar innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Isar innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtsplan M = 1:25.000 dunkelblau dargestellt. Die detaillierten Lagepläne im Maßstab = 1:2.500 können im Referat für Gesundheit und Umwelt UW23, Zi.Nr.: 4030, Bayerstr. 28a, 80335 München während der üblichen Dienstzeiten, oder nach telefonischer Vereinbarung (233-47574) und im Internet unter www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Wasser-und-Boden/Regenwasser_gartenbewaesserung/Wasser/ueberschwemmungsgebiete eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlicher Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im

Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Landeshauptstadt München kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Die Landeshauptstadt München kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den § 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalte- raum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Landeshauptstadt München kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Landeshauptstadt München über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach dem Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im

„Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

München, den 10.12.2013

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage von Herrn Andreas Hahn, Güllstr. 7, 80336 München; Standort: Kaflerstr. 16, Flurnummer 639/0 und -/4, Gemarkung Pasing

Am Standort Kaflerstr. 16 beabsichtigt Herr Andreas Hahn den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 03.06.2013 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 110.000 m³. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 76) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

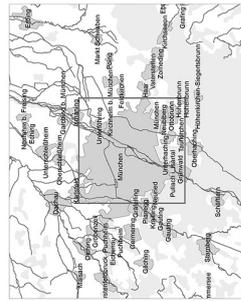
München, 20. Dezember 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23



Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschritte
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet



Quelle: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern
Geobasisdaten: Vektordatenbestand 2.5.0

Maßstab: Blatt 1:50.000
Flächenmaß: 140.442 - 145.2
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes: Landesratsbeschluss München (1988, 1994)
Gemeinde: München
Überschusskarte: 35.12.2013
Wasserrichtsamt München
Stand: 15.12.2013



**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Bittl Schuhe + Sport GmbH, Georg-Reismüller-Str. 5, 80999 München;
Standort: Georg-Reismüller-Str. 6 – 8,
Flurnummer 1324/68 und 1119/1, Gemarkung Allach**

Am Standort Georg-Reismüller-Str. 6 – 8 beabsichtigt die Bittl Schuhe + Sport GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 19.11.2013 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 193.200 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 76) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

de Personen, die akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen, oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.01.2014, 06.00 Uhr, in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 20.01.2014 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Der Bescheid ist kostenfrei.

Hinweis:

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs seitens der Polizei gelten die Vorschriften des PAG (Art. 58, 60).

Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung kann im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80337 München, Raum 2054, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag, 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

München, 10. Januar 2014

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

München, 20. Dezember 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

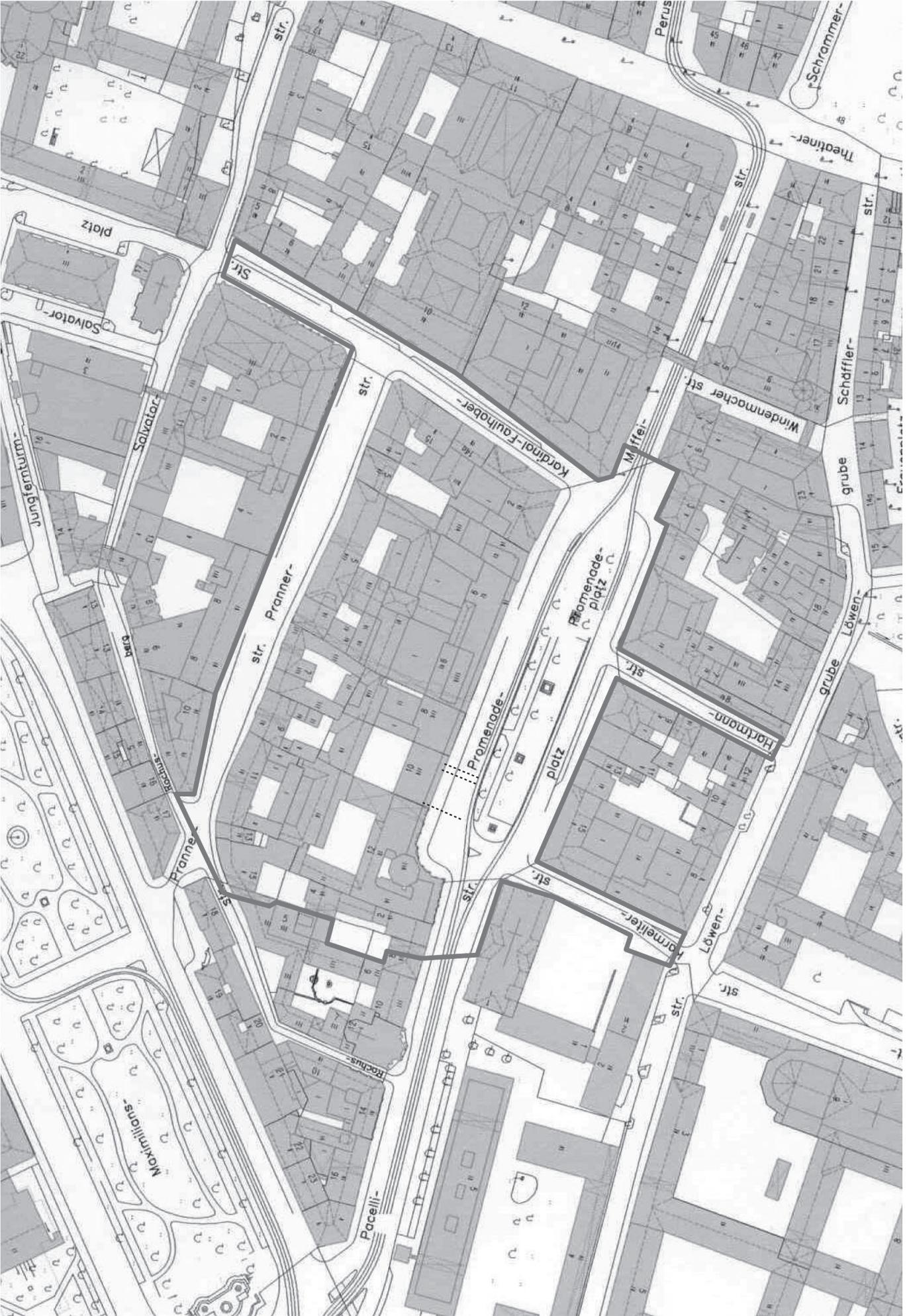
**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen
Allgemeinverfügung**

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom **31.01.2014, 06.00 Uhr**, bis einschließlich **02.02.2014, 15.00 Uhr**, wird im Umgriff des Hotels Bayerischer Hof, Promenadeplatz 2 – 6, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Bereich umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Karmeliterstraße und die Hartmannstraße – jeweils vollständig – sowie die Pacellistraße, die Prannerstraße und die Maffeistraße – jeweils teilweise –. Der genaue Umgriff ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Zutritt zu dem unter Nummer 1 genannten Bereich haben nur an der 50. Münchner Sicherheitskonferenz 2014 teilnehmende



Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Beschluss vom: 03.12.2013

Blieskastelstr.

EDV-Schreibweise: BLIESKASTELSTR.

Straßenschlüsselnummer: 06646



Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

An der Blies gelegene Stadt im Saarland, Hauptstadt des Bliesgaus. Gut erhaltene Barockresidenz, am Ortsrand steht der größte Menhir Mitteleuropas, der 4000 Jahre alte „Gollenstein“.

Verlauf:

Von der Koppstraße aus, südlich der Rupert-Mayer-Straße, ca. 105 m in östliche Richtung.

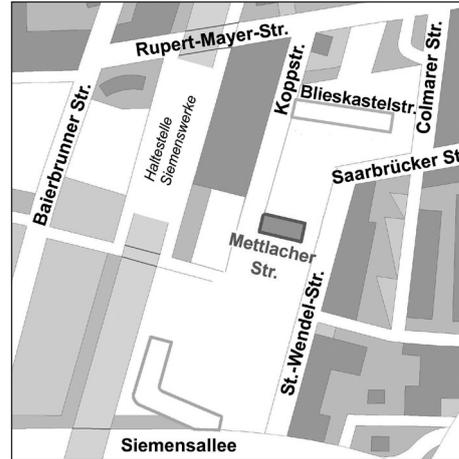
Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Beschluss vom: 03.12.2013

Mettlacher Str.

EDV-Schreibweise: METTLACHER STR.

Straßenschlüsselnummer: 06647



Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Stadt am Wahrzeichen des Saarlandes, der Saarschleife.

Verlauf:

Von der Koppstraße aus, südlich der Blieskastelstraße, ca. 70 m in östliche Richtung.

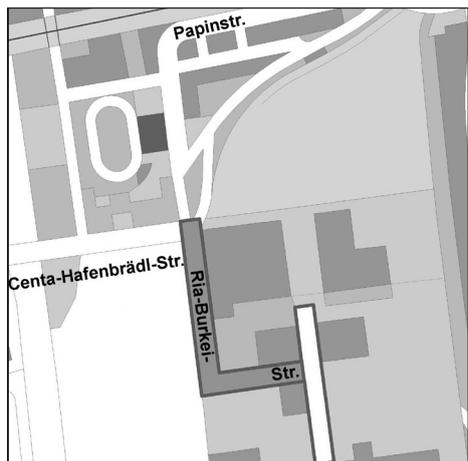
Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Beschluss vom: 12.12.2013

Ria-Burkei-Str.

EDV-Schreibweise: RIA-BURKEI-STR.

Straßenschlüsselnummer: **06649**



Kommunalleferat-Vermessungsamt

Namensklärung:

Ria Burkei, geb. am 28.01.1935 in München, gest. 11.08.2010 ebenda, Stadträtin und Landtagsabgeordnete. Nach ihrer Schulausbildung begann ihre berufliche Laufbahn bei der Stadtverwaltung München. Von 1966 bis 1978 war sie ehrenamtliche Stadträtin in München, von 1978 bis 1990 Mitglied des Bayerischen Landtages. Sie engagierte sich über einen langen Zeitraum als ehrenamtliches Mitglied beim Roten Kreuz und bei der Arbeiterwohlfahrt. Neben anderen Auszeichnungen erhielt sie die Medaille „München leuchtet“ in Gold und das Bundesverdienstkreuz.

Verlauf:

Verlängerung der Papinstraße, von der Centa-Hafenbrädl-Straße aus, ca. 235 m nach Süden, dann ca. 140 m nach Osten bis zur Bertha-Kipfmüller-Straße.

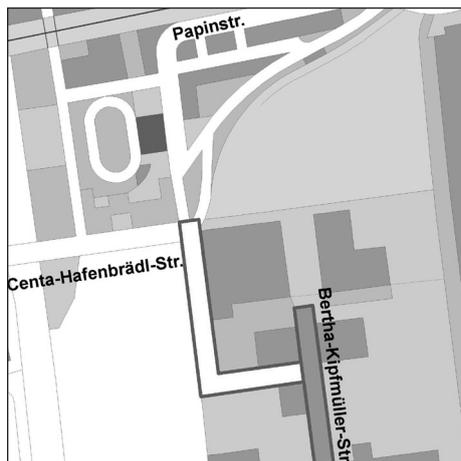
Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Beschluss vom: 12.12.2013

Bertha-Kipfmüller-Straße

EDV-Schreibweise: BERTHA-KIPFMUELLER-STR.

Straßenschlüsselnummer: **06650**



Kommunalleferat-Vermessungsamt

Namensklärung:

Bertha Kipfmüller, geb. am 28.02.1861 in Pappenheim (Altmühltal), gest. 03.03.1948 ebenda, Gelehrte und Frauenrechtlerin. Im Jahre 1879 wird sie Hilfslehrerin und besteht 1883 die Anstellungsprüfung. Sie arbeitet mit der Frauenbewegung um Helene Lange zusammen und ist eine der Gründerinnen der „Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereinigung“. Nachdem sie sich zuerst heimlich und ohne Hilfe auf das Abitur vorbereitet hat, studiert sie mit Sondererlaubnis Germanistik, Sanskrit, allgemeine Sprachwissenschaft, Philosophie und Nationalökonomie an der Universität Heidelberg und promoviert im Jahr 1898. Ab Oktober 1898 ist sie Lehrerin an der Höheren Töchterschule in Nürnberg. Nach ihrer Pensionierung studiert sie Jura und promoviert im Jahr 1929. Nach dem 2. Weltkrieg baut sie in ihrer Heimatstadt Pappenheim das Kulturreferat auf.

Verlauf:

Am Ende der Ria-Burkei-Straße ca. 100 m nach Norden und ca. 135 m nach Süden. Jeweils Sackgasse.

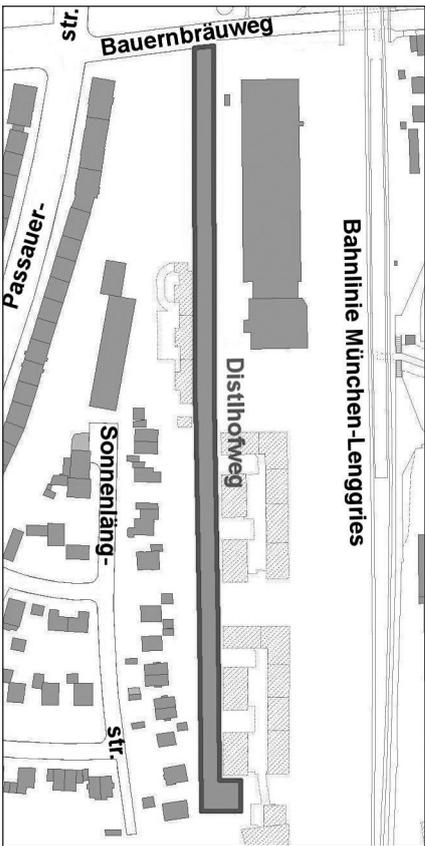
Straßenbenennung im 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark

Beschluss vom: 10.12.2013

Distlhofweg

EDV-Schreibweise: DISTLHOFWEG

Straßenschlüsselnummer: 06648



Namenserläuterung:

Distlhof, alter Hofname in Mittersendling; der Hof befand sich ursprünglich in Besitz der Pfarrei Ottendichl und wurde 1682 an den Geheimen Rat Matthias von Jonner verkauft. Dieser baute ein „gemauertes Schloßl samt Meyerhaus“ hinzu, worauf ihm Max Emanuel 1700 das kurfürstliche Privileg für den „Gefreiten Sitz Neuhofen“ erteilte.

Verlauf:

Vom Bauernbräuweg ca. 400 Meter in südlicher Richtung verlaufend und mit einem Wendehammer endend; westlich und parallel zur Bahnlinie München-Lenggries.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 28.02.2014 eingesehen werden.

München, 08.01.2014

Kommunalreferat
Vermessungsamt

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 1. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der Alfons-Goppel-Straße zwischen 217 m nördlich der Maximilianstraße (= km 0,217) und der Hofgartenstraße (= km 0,267) wird mit Wirkung zum 21.01.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilstrecke der Hofgartenstraße zwischen dem Franz-Josef-Strauß-Ring (= km 0,000) und der Alfons-Goppel-Straße (= km 0,132) wird mit Wirkung zum 21.01.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Für den 8. Stadtbezirk:

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußgängerbereich“ gewidmeten Teilstrecken der August-Kühn-Straße zwischen der Carlamaria-Heim-Straße (= km 0,096) und dem Oda-Schaefer-Weg (= km 0,184) und der Karl-Spengler-Straße zwischen der Carlamaria-Heim-Straße (= km 0,096) und dem Oda-Schaefer-Weg (= km 0,120) werden mit Wirkung zum 21.01.2014 mit „Radverkehr frei“ widmungsrechtlich erweitert.

Für den 21. Stadtbezirk:

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußweg“ gewidmete Teilstrecke der Bosettistraße zwischen der Oneginstraße (= km 0,093) und 17 m nördlich der Böhlastraße (= km 0,163) wird mit Wirkung zum 21.01.2014 widmungsrechtlich mit „+ Radweg“ erweitert.

Für den 22. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der Bally-Prell-Straße zwischen der Schussenrieder Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,180) wird mit Wirkung zum 21.01.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilstrecke der Bally-Prell-Straße zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,180) und dem Beginn der Grünfläche (= km 0,192) wird mit Wirkung zum 21.01.2014 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußweg, Radverkehr frei“ gewidmet.

Die Teilstrecke der Erni-Singerl-Straße zwischen der Schussenrieder Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,190) wird mit Wirkung zum 21.01.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilstrecke der Erni-Singerl-Straße zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,190) und dem Beginn der Grünfläche (= km 0,205) wird mit Wirkung zum 21.01.2014 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußweg, Radverkehr frei“ gewidmet.

Die Gesamtstrecke der Toni-Berger-Straße zwischen der Schussenrieder Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,156) wird mit Wirkung zum 21.01.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Gesamtstrecke der Englbürgstraße zwischen der Hellensteinstraße (= km 0,000) und 60 m östlich davon (= km 0,060) wird mit Wirkung zum 21.01.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmete Teilstrecke der Gotzmannstraße zwischen der Eichenauer Straße (= km 0,377) und 49 m nördlich der Eichenauer Straße (= km 0,426) wird mit Wirkung zum 21.01.2014 mit „Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken gestattet“ widmungsrechtlich erweitert.

Für den 23. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der Lautenschlägerstraße zwischen der Robert-Hartig-Straße (= km 0,282) und der Hintermeierstraße (= km 0,334) wird mit Wirkung zum 21.01.2014 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Für den 24. Stadtbezirk:

Die nördliche Stichstraße des Regattaweges zwischen dem Regattaweg (= km 0,000) und 317 m nördlich davon (= km 0,317) und die südliche Stichstraße des Regattaweges zwischen dem Regattaweg (= km 0,000) und 316 m südlich davon (= km 0,316) werden mit Wirkung zum 21.01.2014 zu Eigentümerwegen gewidmet.

Die bisher als Feld- und Waldwege gewidmeten Teilstrecken der Kuppelfeldstraße zwischen dem Ende der Schwarzhölzstraße = Südseite Würmkanal (= km 0,000) und dem Regattaweg (= km 1,150) und des Regattaweges zwischen der Kuppelfeldstraße (= km 0,00) und der Stichstraße nach Süden bei Haus Nr. 103 (= km 1,310) werden mit Wirkung zum 21.01.2014 zu Gemeindeverbindungsstraßen umgestuft.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.02.2014 eingesehen werden.

München, 20. Januar 2014 Baureferat
Verwaltung und Recht

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 02.10.2013 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 02.01.2014 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 03	907461230	Harald Wild
Geschäftsstelle GS 10	10030450	Siegfried Schweiger -NL
Geschäftsstelle GS 26	68052984	Betty Oestreicher
Geschäftsstelle GS 32	32331662	Klaus Jauerneck NL
Geschäftsstelle GS 36	36468379	Herbert NL u. Hildgard Kolbe
Geschäftsstelle GS 51	84060250	Maria Gammel - NL
Geschäftsstelle GS 68	68345701	Betina Unglaub
Geschäftsstelle GS 96	3000513592	Svetlana Kumanoff
Geschäftsstelle GS 99	99089435	Stephan Norbert Scholz-NL
Geschäftsstelle PB096	86062619	Stanislaus und Doris Schröder
Geschäftsstelle ZP-KB2	87506093	Erika Wildegger - NL

München, 2. Januar 2014 Stadtparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 08	908059108	Hans Thalhammer
Geschäftsstelle GS 24	24011280	Joachim u. Irmgard Büttner
Geschäftsstelle GS 65	65081903	Nora Gleixner
Geschäftsstelle PB008	27460781	Siegfried Breier
Geschäftsstelle PB014	901072868	Manfred Hollmann NL
Geschäftsstelle PB014	14346092	Manfred Hollmann NL
Geschäftsstelle PB061	76091735	Erika Selke-Albat NL
Geschäftsstelle SM-2	3000324305	Paula Strasser NL
Geschäftsstelle ZP-KB-2	26077230	Elisabeth Wiesböck

Es wurde am 02.01.2014 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 02.01.2014 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 02.04.2014 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 2. Januar 2014 Stadtparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Diehn, Thomas: Berechnungen zum neuen Gerichts- und Notarkostenrecht. Muster und Erläuterungen zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XV, 330 S. ISBN 978-3-406-65808-2; € 32,90.

Das GNotKG ist am 1. August 2013 in Kraft getreten. Das Notarkostenrecht wurde damit auf eine völlig neue Grundlage gestellt.

Der Band enthält Leitlinien des neuen Kostenrechts. Die Grundlagen des neuen Notarkostenrechts werden systematisch erläutert. Das Zitiergebot wird ausführlich in der Einleitung behandelt.

Muster der Gebühren- und Auslagenberechnungen mit umfangreichen Erläuterungen stellen an Hunderten von Fällen aus der notariellen Praxis des Grundstücksrechts, des Gesellschaftsrechts, des Familienrechts, des Erbrechts und der Vollmachten die konkrete Handhabung des neuen Kostenrechts dar. Die Neuauflage berücksichtigt bereits erste Erfahrungen mit dem GNotKG aus der Praxis sowie aus den Vorbereitungsseminaren zum GNotKG.

Sozialgesetzbuch. Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI. Kommentar. Hrsg. von Ralf Kreikebohm. – 4. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXIII, 1461 S. ISBN 978-3-406-63628-8; € 169.–

Der Kommentar zum SGB VI bietet einen schnellen und aktuellen Gesamtüberblick über das Rentenrecht.

In die Neuauflage wurde die einschlägige Rechtsprechung und die neue Literatur eingearbeitet. Berücksichtigt ist das Haushaltsbegleitgesetz 2013, das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG), das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes und Bundeswehrreform-Begleitgesetz.

Genschow, Claus und Oliver Stelter: Störungen im Bauablauf. Problemlösungen – Schritt für Schritt – an einem Praxisbeispiel dargestellt. – 3., überarb. und erw. Aufl. – Köln: Werner, 2013. XXV, 206 S. ISBN 978-3-8041-1840-9; € 46.–

Am Beispiel eines erweiterten Rohbaus werden die typischen Problemfälle und Streitigkeiten verständlich und anschaulich dargestellt und es werden Lösungswege aufgezeigt. Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere werden die Urteile dargestellt, mit denen der

Bundesgerichtshof von dem bisher bei der Ermittlung der Kosten einer geänderten oder zusätzlichen Leistung geltenden Grundsatz der Preisermittlung auf Basis der Urkalkulation abgewichen ist. Als Beispiele hierfür werden u.a. die Urteile zur verspäteten Vergabe oder zu den sittenwidrig überhöhten Einheitspreisen aufgeführt und ausführlich analysiert. Eingegangen wird auch auf die Tendenzen in der Gesetzgebung zu einer möglichen gesetzlichen Neuregelung der Preisermittlung von Nachträgen.

Im ersten Teil wird das Beispiel anhand des Werkvertrags, des Bauzeitenplans und der Kalkulation zunächst in seinen Grundlagen vorgestellt; anschließend werden mögliche auftretende Störungen aufgezeigt. Nach einer knappen Darstellung der rechtlichen und baubetrieblichen Grundlagen werden Schritt nachvollziehbare Lösungsansätze für die Problemfälle vorgeschlagen.

Der Erwerb des Buches ermöglicht nach einer Registrierung die Nutzung der Online-Version auf Jurion.de.

Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung. Hrsg. von Hans-Peter Kirchhof, Horst Eidenmüller und Rolf Stürner. – 3. Aufl. – München: Beck. Band 2: §§ 80 – 216 InsO. – 2013. XI, 1944 S. ISBN 978-3-406-64342-2; € 229.–

Der Großkommentar zur Insolvenzordnung erläutert jetzt in der dritten Auflage in vier Bänden die Rechtsmaterie. Der Kommentar versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk für Praxis und Wissenschaft. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Kommentar einheitlichen Gliederungsschema. Der Normzweck der Bestimmung steht im Mittelpunkt der Kommentierung. Das Randnummernsystem ist einheitlich gestaltet.

Der Band 2 umfasst die §§ 80-216 InsO und enthält damit die Vorschriften des Anfechtungsrechts.

Die einschlägige Rechtsprechung des BGH und alle bedeutenden insolvenz-, oberlandes- und landgerichtlichen Entscheidungen werden ausführlich behandelt.

Steuerberatervergütungsverordnung. Mit Rechtsanwaltsgebührenrecht, Gebühren für vereinbare Tätigkeiten, steuerliches Kostenrecht. Kommentar. Bearb. von Heinrich Winkler ... Begründet von Walter Ludwig Eckert ... – 5. Aufl. – München: Beck, 2013. XX, 1039 S. (Beck'sche Steuerkommentare) ISBN 978-3-406-54009-7; € 109.–

Der Kommentar zur Steuerberatervergütungsverordnung behandelt

- das steuerliche Gebührenrecht (StBVV)
- die Anwendung des Gebührenrechts des RVG für Tätigkeiten des Steuerberaters
- das Gebührenrecht für vereinbare Tätigkeiten des Steuerberaters (nach § 57 Abs. 3 StBerG).

Schwerpunkte der Neuauflage bilden u.a. die Neuerungen der Steuerberatervergütungsverordnung durch die Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen; die Ablö-

sung der BRAGO durch das RVG; die Neuerungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz. Die Änderungen durch das Zweite KostRMoG erscheinen in einem Nachtrag.

Im Anhang sind Tabellen der Steuerberatervergütungsverordnung sowie Muster für Liquidationen mit Beispielen zum Gebührenrecht und Muster für Anträge zum steuerlichen Kostenrecht aufgenommen.

Mannek, Wilfried: Profi-Handbuch Wertermittlung von Immobilien. Vergleichswert, Ertragswert, Sachwert ... – 8., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2013. 248 S. ISBN 978-3-8029-3558-9; € 24,95.

Das Werk stellt die gängigen Methoden der Wertermittlung von Immobilien vor, dazu gehören Vergleichswert-, Ertragswert- und Sachwertverfahren, um den Verkehrswert einer Immobilie möglichst exakt zu ermitteln.

Die Immobilienwertermittlungsverordnung hat die bisher maßgebenden Regelungen verändert. Die neue Sachwertrichtlinie konkretisiert diese Verordnung seit Ende 2012.

Das Sachwertverfahren wird besonders ausführlich dargestellt. Der Abschnitt enthält eine „Große Preistabelle – mit Gebäudetypen“, die alle Bauformen und Gewerbeimmobilien mit typischen und speziellen Sonderbauformen berücksichtigt. Zahlreiche Tabellen, Übersichten, Berechnungsbeispiele und Tipps veranschaulichen und erläutern den Text.

Das Handbuch wird durch Inhaltsverzeichnisse als Schnellübersicht am Beginn und vor jedem Kapitel, sowie durch Stichworte am Seitenrand und ein Stichwortregister erschlossen.

Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht. Begr. von Michael Terbille. Hrsg. von Tilman Clausen und Jörn Schroeder-Printzen. – 2., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXII, 1695 S. ISBN 978-3-406-64331-6; € 189.–

Das Werk aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher informiert über das Medizinrecht. Der Band befasst sich mit sämtlichen Facetten des Zivil-, Straf-, Sozial-, Verwaltungs- und Berufsrechts, die bei der Bearbeitung medizinischer Mandate relevant werden. Das Werk informiert über zahlreiche einschlägige Spezialthemen und unterstützt den Praktiker bei der optimalen Vertretung seines Mandanten – ob Leistungsträger, Leistungserbringer oder Patient. Mit dem Rechtsstand März 2013 wurde das Handbuch grundlegend aktualisiert. Neben den zahlreichen gesundheitsrechtlichen Reformen der letzten Jahre ist auch die umfangreiche Rechtsprechung ausgewertet. Das neue Patientenrechtgesetz ist eingearbeitet. Neu aufgenommen wurden die Themen Kooperationsverträge, Transplantations- und Transfusionswesen, Gendiagnostik, nichtärztliche Leistungserbringer, Arbeits- und Dienstrecht sowie Vergaberecht.

Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch, das sich auch als Werk zur Fachanwaltsausbildung Medizinrecht eignet.

Erneuerbare-Energien-Gesetz. EEG. Kommentar. Hrsg. von Martin Altrock, Volker Oschmann und Christian Theobald. – 4. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXI, 1661 S. ISBN 978-3-406-64642-3; € 239.–

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist ein Eckpfeiler des Umweltenergierechts in Deutschland. Von ihm gehen die wesentlichen Impulse für die Erneuerung des Stromsystems aus: weg von fossilen Energieträgern hin zu einer ressourcenschonenden und klimaverträglichen nachhaltigen Energieversorgung aus regenerativen Quellen.

Der Kommentar erläutert prägnant und lösungsorientiert das EEG-Gesetz einschließlich aller für die Praxis relevanten Anlagen und Rechtsverordnungen wie BiomasseV oder AusglMechV. In die Erläuterungen fließen technisches und naturwissenschaftliches Hintergrundwissen ein.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen durch die Photovoltaik-Novelle von 2012.

Ipsen, Jörn: Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht. – 25., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XXVIII, 329 S. (Academia Iuris) ISBN 978-3-8006-4657-9; € 21,90.

Ipsen, Jörn: Staatsrecht II. Grundrechte. – 16., überarb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XXVIII, 302 S. (Academia Iuris) ISBN 978-3-8006-4656-2; € 21,90.

Das Studienbuch behandelt den Stoff der Vorlesung „Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I)“. Nicht zuletzt durch zahlreiche Fallbeispiele soll anschaulich vermittelt werden, welche Rolle dem Staatsrecht in der heutigen Rechtspraxis zukommt. Hervorgehoben wird auch die große Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die wichtigsten Entscheidungen werden am Ende eines Abschnittes aufgeführt, ebenso wie weiterführende Literatur.

Das Lehrbuch wird ergänzt und fortgeführt durch einen Band, der die Grundrechte darstellt. Die Grundrechte werden nicht jeweils isoliert behandelt, sondern in einen systematischen Zusammenhang gestellt.

Zu beiden Bänden können ergänzende Kontrollfragen und Antworten, die der Wiederholung und Vertiefung des Stoffes dienen unter der Internetadresse <http://www.joernipsen.de/kontrollfragen/Staatsrecht/kont.html> abgerufen werden.

Beck'sches Formularbuch Mietrecht. Hrsg. von Richard Gies. Mitbegründet von Günter Nies. – 4., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXII, 1061 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-64888-5; € 125.–

Das Beck'sche Formularbuch Mietrecht stellt die gesamte Bandbreite der kautelarjuristischen Tätigkeit im Bereich des Mietrechts dar. Wohnraum- und Gewerbebaumietrecht sind gleichermaßen erfasst. Der Band bietet zahlreiche Muster zu Verträgen, Abrechnungen, einseitigen Willenserklärungen sowie zur anwaltlichen Korrespondenz. Umfangreiche Anmerkungen zum materiellen Recht ermöglichen dem Nutzer die Anpassung des Musters an den eigenen Fall. Die beigefügte CD-ROM enthält alle Vertragsmuster, die in die eigene Textverarbeitung übernommen und bearbeitet werden können.

Die Neuauflage wurde grundlegend aktualisiert. Die zum 1. Mai 2013 in Kraft getretene Mietrechtsreform ist auch mit neu aufgenommenen Formularen eingearbeitet. Die neue Rechtsprechung und Literatur ist berücksichtigt.

Schulordnung für die Realschulen in Bayern – RSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 25. Aufl. – München: Maiß, 2013. 156 S. ISBN 978-3-941948-73-0; € 7,20.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern – WSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 17. Aufl. – München: Maiß, 2013. 148 S. ISBN 978-3-941948-75-4; € 7,50.

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern – VSO-F. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 13. Aufl. – München: Maiß, 2013. 198 S. ISBN 978-3-941948-81-5; € 8,80

Die Neuauflagen wurden notwendig, da jeweils das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorangestellt ist. Hier wurden die Änderungen mit Stand 24. Juli 2013 eingearbeitet. Diese sind zur schnellen Orientierung am Rande markiert.

Die Neuauflagen der verschiedenen Schulordnungen sind in der jeweils aktuellen Ausgabe abgedruckt und entsprechen textlich den Schulordnungen in der jeweiligen Voraufgabe. Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Studententafeln.

Straßenverkehrs-Ordnung. StVO. Textausgabe mit Erläuterungen, Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ... Begründet von Wolfgang Bouska, fortgeführt von Anke Leue. – 24. Aufl., Stand: Oktober 2013. – Heidelberg: Jehle, 2013. X, 499 S. ISBN 978-3-7825-0527-7; € 39,99.

Der Band enthält die wichtigsten für die Teilnahme am Straßenverkehr geltenden Vorschriften einschließlich ausführlichen Erläuterungen. Die Schwerpunkte bilden:

- die Straßenverkehrs-Ordnung und
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung.

Zudem enthält der Band die Ferienreiseverordnung, die Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung, Auszüge aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Handlungshinweisen für die Straßenverkehrsbehörden, für die Praxis wichtige Ausnahmeverordnungen zur StVO, die Lang-Lkw-Ausnahmeverordnung und die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm.

In die Erläuterungen sind die zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Entscheidungen eingearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.